

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Ordnungsamt  
Sicherheitsbehörde  
SG Gefahrenabwehrrecht

04092 Leipzig

► **Hinweise:**

Gemäß § 16 Abs. 2 Polizeiverordnung der Stadt Leipzig bedarf die Haltung von gefährlichen Tieren der besonderen Genehmigung.

Die Daten werden erhoben auf Grundlage des §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 2. Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG).

Vor Erteilung kann eine Ortsbesichtigung durch die Kreispolizeibehörde sowie dem Amtstierarzt erfolgen.

Dokumentationen oder Beschreibungen können als Anlage beigefügt werden.

## Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere

### 1. Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname/n	Geburtsdatum/-ort
Wohnanschrift:	

### 2. Kurzdokumentation zu den gefährlichen Tieren

Deutsche/r und lateinische/r Name/n des/der Tiere/s:
Anzahl der gehaltenen sowie der neu hinzukommenden Tiere:
Beschreibung, Merkmale der Gefährlichkeit
Angaben zu den ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für geschützte Tiere (Cites-Papiere):

### 3. Ort der Haltung und Aufbewahrung sowie Sicherheitseinrichtungen

Einrichtung/Standort, an dem die gefährlichen Tiere gehalten werden:
Aufbewahrung der Tiere (wie: Größe des Terrariums und besondere Sicherheitseinrichtungen):

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.